

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER **SCHIEDSRICHTERGRUPPE CRAILSHEIM 1947 E.V.**

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Schiedsrichtergruppe Crailsheim und hat seinen Sitz in Crailsheim.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Kürzel „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2 – Zweckbestimmung

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Schiedsrichtergruppe Crailsheim.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, das Amt des Fußballschiedsrichters zu pflegen, die Jugend für das Amt zu begeistern und neue Schiedsrichter zu werben sowie insbesondere die Ausbildung von Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet die Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein wurde vom Finanzamt Schwäbisch Hall als gemeinnützig anerkannt, ihm wurde die Steuernummer 57075/06608 erteilt.

(6) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(7) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Abhalten von Lehrabenden und Vorträgen zur Organisation des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln, insbesondere der Weiterbildung von jugendlichen Schiedsrichtern.

- b) Förderung der körperlichen Fitness durch Übungsstunden unter Anleitung und gegebenenfalls Anmietung von Räumlichkeiten.
- c) Information der Mitglieder durch Print- und neuen Medien.
- d) Ausstattung der Schiedsrichter mit technischen und pädagogischen Mitteln.
- e) Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliche Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichter-Amts.
- f) Unterstützung von Schiedsrichtern bei der Anschaffung von einheitlicher Ausrüstung.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Grundsätzlich sind alle Mitglieder ordentliche.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Es wird davon ausgegangen, dass alle Unparteiische der Schiedsrichtergruppe Crailsheim die Mitgliedschaft beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mittels schriftlicher Beitrittserklärung beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt,

b) Ausschluss,

c) Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied binnen zwei Wochen Einspruch einlegen, über den sodann die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung abschließend entscheiden muss.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Wird im Gründungsjahr eine Spende an die Schiedsrichtergruppe Crailsheim getätigt, so kann der Vorstand des Fördervereins von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreien.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Alternativ kann der Vorstand auch durch Veröffentlichung einer Anzeige im Hohenloher Tagblatt der Südwest Presse mit Sitz in der Ludwigstraße 6 – 10, 74564 Crailsheim einladen. Sodann verkürzt sich die Einladungsfrist auf 14 Tage.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Bericht des Kassiers,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahlen, sofern sie anstehen,
- f) Verschiedenes, insbesondere über vorliegende Mitgliedsanträge.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(7) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn es ein Mitglied verlangt. Im Übrigen darf offen abgestimmt werden.

(10) Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und bei Zweckänderung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung durch den bisherigen Schriftführer niedergelegt und unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/eine Vorsitzende/r,
- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) ein/eine Schatzmeister/in,
- d) ein/eine Schriftführer/in,
- e) sowie beliebig viele Beisitzer.

Mehrere Ämter können auch zusammengefasst werden, der Vorstand muss jedoch aus mindestens 4 Personen bestehen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Fördervereins. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich und ehrenamtlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Bei besonderen Umständen können auch Personen außerhalb des Vorstands einbezogen werden. Obmänner der Schiedsrichtergruppe Crailsheim dürfen nicht Vorsitzender des Vereins werden.

(4) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist befugt, den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen.

§10 - Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(4) Über die Kassenprüfung ist ein jährlicher Bericht zu erstellen. Dieser ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung benennt nach dem Beschluss zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Württembergischen Fußballverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Satzungszwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jungschiedsrichtern.

§ 12 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____ 9. _____

2. _____ 10. _____

3. _____ 11. _____

4. _____ 12. _____

5. _____ 13. _____

6. _____ 14. _____

7. _____ 15. _____

8. _____ 16. _____

Crailsheim/Satteldorf, den 01.06.2018